



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 1. Februar 2012
zur Vorlage Nr.: [2011-295](#)
Titel: **Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

zur Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Vom 1. Februar 2012

1. Ausgangslage

a) Mit Beschluss vom 3. November 2011 hat das Büro des Landrates die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) beauftragt, das vorliegende Geschäft zu behandeln und zur ausführlichen regierungsrätlichen Vorlage vom 1. November 2011 Stellung zu nehmen.

b) Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) mit zwei Gegenstimmen verabschiedet. Mit den neuen Bestimmungen wird das schweizerische Vormundschaftsrecht grundlegend neu geregelt.

c) Der Bundesrat hat am 28. Juni 2006 seine Botschaft (BBI 2006 S.7001ff.; Nr. 06.063) zu Händen der Bundesversammlung verabschiedet. Darin sind die diversen Neuerungen in übersichtlicher Weise zusammengestellt.

d) Dieses revidierte Bundesrecht tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle neuen und hängigen Verfahren anzuwenden.

2. Diverse wesentliche Änderungen im Zivilgesetzbuch (einheitliches Rechtsinstitut der Beistandschaft mit vier Arten, zwei neue Rechtsinstitute, Vergrößerung des Zuständigkeitsbereiches der Vormundschaftsbehörde, Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden, Schaffung von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB], Vernehmlassung zum RR-Entwurf, sog. Tessiner Modell)

a) Das neue Vormundschaftsrecht bringt grundlegende Änderungen. Anstelle der heutigen standardisierten Massnahmen (Entmündigung, Beiratschaft, Beistandschaft), deren Inhalt gesetzlich neu umschrieben ist, gibt es inskünftig das einheitliche Rechtsinstitut der Beistandschaft mit vier Arten. Es handelt sich dabei um die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft, die in allen Variationen miteinander kombiniert werden können, sowie die umfassende Beistandschaft. Diese Massnah-

men sind den Bedürfnissen des Einzelfalles konkret anzupassen, sogenannte massgeschneiderte Massnahmen.

b) Zwei neue Rechtsinstitute werden eingeführt: der Vorsorgeauftrag (Auftrag an eine Person zur Übernahme der Personen- und Vermögenssorge oder Vertretung im Rechtsverkehr bei Urteilsunfähigkeit) und die Patientenverfügung (Festlegung der medizinischen Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit für Zustimmung und Nichtzustimmung und Bezeichnung einer Person, die im Falle der Urteilsunfähigkeit entscheidet).

c) Weiter gilt neu bei Urteilsunfähigkeit einer Person ein gesetzliches Vertretungsrecht von Ehepartnern bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft sowie ein gesetzliches Vertretungsrecht der Angehörigen bei medizinischen Massnahmen.

d) Der Zuständigkeitsbereich der Vormundschaftsbehörde (VB) vergrössert sich mit dem neuen Recht einerseits in quantitativer Hinsicht. So ist die VB künftig erstinstanzlich für sämtliche Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig. Andererseits stellt es in qualitativer Hinsicht erhöhte Anforderungen an die VB. Massgeschneiderte Massnahmen bedingen eine sorgfältige Situationsanalyse, eine fachliche Diagnose und eine sachgerechte Umschreibung des Auftrages an die Mandatsträger bzw. Mandatsträgerinnen. Die Rechtsanwendung wird deshalb wesentlich anspruchsvoller.

e) Kernpunkt der vorliegenden ZGB-Revision ist die Professionalisierung der VB. Gemäss dem Bundesgesetzgeber ist die neue Erwachsenenschutzbehörde eine interdisziplinäre Fachbehörde, die auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde wahrzunehmen hat. Die Behörde fällt ihre Entscheide in der Regel mit mindestens drei Mitgliedern. Ihre Entscheide sind direkt beim Gericht anfechtbar. Die Aufsichtsbehörde hat im Gegensatz zum heutigen Recht lediglich die Aufgabe der allgemeinen bzw. administrativen Aufsicht.

f) Aufgrund der beschriebenen Vorgaben des Bundesrechtes ist der Kanton Basel-Landschaft gleich wie alle anderen Kantone gefordert, die Behördenorganisation neu zu überdenken und den neuen Anforderungen entsprechend anzupassen. Insbesondere muss der Kanton Ba-

selland eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schaffen, welche die Anforderungen einer professionellen Behörde erfüllt, und er hat die gerichtliche Beschwerdeinstanz sowie die Behörde für die allgemeine bzw. administrative Aufsicht festzulegen.

g) Zur Zeit hat der Kanton Basel-Landschaft bei einer Einwohnerzahl von rund 275'000 Personen gesamthaft 66 Vormundschaftsbehörden. 58 VBs sind identisch mit dem Gemeinderat und 8 sind besondere Behörden, wovon 2 interkommunale bzw. regionale Behörden sind. Diese bestehenden Behörden erfüllen nicht die bundesrechtlichen Anforderungen an eine interdisziplinäre Fachbehörde. Künftig muss die Verfahrensführung durch die Mitglieder der Fachbehörde erfolgen, d.h. sie kann nicht wie heute an Dritte delegiert werden. Zahlreiche VBs haben nur wenige Fälle und können entsprechend nicht genügend Wissen, Erfahrung und Routine entwickeln.

h) In Anlehnung an das Ergebnis der Vernehmlassung hat der Regierungsrat seinen ursprünglichen Entwurf hinsichtlich der Ausgestaltung der kommunalen KESB überarbeitet. Insbesondere ist in seiner Vorlage vom 1. November 2011 die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, wonach die Gemeinden das sog. Tessiner Modell einführen können. Von Seiten der Regierung wird auf eine Mindestvorgabe von 50'000 Einwohner(inne)n pro KESB verzichtet. Es wird den Gemeinden überlassen, innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens von fünf bis sieben Kreisen die Anzahl der Kreise und damit auch die Anzahl der KESB festzulegen.

3. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

3.1 Organisatorisches

a) Die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) hat die vorliegende Vorlage an den vier Sitzungen vom 7. und 21. November 2011 und vom 5. und 19. Dezember 2011 behandelt. Diese Beratungen erfolgten jeweils im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber, Vorsteher Sicherheitsdirektion, und von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion.

b) Die JSK wurde von Franziska Vogel Mansour, Leiterin Zivilrechtsabteilung 1, und Andreas Rebsamen, Leiter Bereich Zivilrecht, in die Vorlage eingearbeitet und von beiden beratend unterstützt. Die vier Beratungssitzungen im November und Dezember 2011 wurden von diesen beiden Fachpersonen mitbegleitet. An der Sitzung vom 5. Dezember 2011 hat zusätzlich Christine Cabane als Co-Leiterin des Kantonalen Vormundschaftsamtes Basel-Land die Detailberatung begleitet und bei spezifischen Rückfragen Auskünfte an die Kommissionsmitglieder erteilt.

c) Im Sinne einer Vorbemerkung ist festzuhalten, dass ursprünglich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zwei Entwürfe seitens des Regierungsrates vorgelegt worden sind. Ein Entwurf hat das kantonale Modell als Variante vorgeschlagen und ein anderer Entwurf hat die

kommunale Trägerschaft als Möglichkeit vorgesehen.

d) Die Kommission hörte nach dem Vorliegen der Regierungsrätlichen Vorlage vom 1. November 2011 folgende Personen und Gruppen zu dieser Vorlage an:

- Delegation des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG): Christine Fries, Präsidentin Vormundschaftsbehörde Reinach; Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer VBLG; Anita Schweizer, Gemeindepräsidentin Hölstein, und Myrta Stohler, Präsidentin VBLG;
- Delegationen des Kantonsgerichtes: Andreas Brunner, Kantonsgerichtspräsident, Martin Leber, Justizverwalter, und Franziska Preiswerk, Präsidentin Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- Delegation der Ärztesellschaft Baselland: Guido Becker, zweiter Vize-Präsident (per 1.1.12) und Mitglied des Vorstands-Ausschusses, Fritz Schwab, Geschäftsführer, und Jörg Wanner, stv. Chefarzt KPD Liestal.

* * *

3.2. Beratungen zur Vorlage

3.2.1 Anhörungen bzw. Vernehmlassungen

3.2.1.1 Verband Basellandschaftlicher Gemeinden

a) Aus Sicht des VBLG sind folgende Punkte in der überarbeiteten Vorlage des Regierungsrates begrüsst worden: Die kommunale Trägerschaft, die offene Vorgabe von fünf bis sieben Kreisen, der Verzicht auf eine Mindestgrössenvorgabe, die Zulassung des Tessiner Modells (drittes Mitglied des Spruchkörpers aus der Wohn- und Aufenthaltsgemeinde) sowie die Verlängerung der Frist, während der die Amtsvormundschaft noch bestehen kann.

b) Einen gewissen Anpassungsbedarf ortet der VBLG noch in den folgenden Bereichen:

- Es sollte keine Vorgaben geben, wie die KESB-Kreise auf die Bezirke aufzuteilen sind. Die Umsetzung sollte sich statt nur an den Bezirksgrenzen auch an den funktionalen Räumen orientieren können.
- Es bestehe aus Sicht des VBLG noch Diskussionsbedarf darüber, wie sehr sich der Kanton an den hohen Kosten beteiligen soll, die den Gemeinden aus der vom Bund verlangten Professionalisierung entstehen werden. Die Höhe der einbringlichen Kosten wird von den Gemeinden höher (75%) angesetzt als vom Kanton angenommen (25%).
- Beim Tessiner Modell hat der VBLG Bedenken zum Begriff «sachverständige Person», da damit eine Fachperson gemeint wird. Wichtig seien für diese dritte Person im KESB primär die örtlichen Kenntnisse.
- Mit Bezug auf § 34^{bis} Gemeindegesetz sollen Mitarbeitende der Sozialdienste in Fällen, in denen sie Abklärungen vorgenommen haben, nicht als Mandatsträger wirken. Das wird vom VBLG in Frage gestellt, da von Betroffenen der Wunsch

geäussert werde, jene Leute zu nehmen, die sie bereits kennen.

- Schliesslich betrachtet es der VBLG als wünschenswert, dass der Kanton – weitergehend als in § 65 Abs. 2 EG ZGB – für Aus- und Weiterbildung der KESB-Mitarbeitenden selbst eigene Weiterbildungsangebote schaffen soll und so eine einheitliche Praxis gewährleistet wird.

c) Im weiteren wird auf die Vernehmlassung des VBLG vom 24. August 2011 an den Regierungsrat bzw. die Sicherheitsdirektion Baselland verwiesen.

3.2.1.2 Kantonsgericht Baselland

a) Das Kantonsgericht hat sich zum einen zum Vorschlag der Neuschaffung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes geäussert. Die Entscheide der KESB sind neu direkt beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (VV), anfechtbar, und dieses wird neu somit immer einzige und direkt Beschwerdeinstanz (vgl. neu § 66 EG ZGB). Aus Sicht des Kantonsgerichtes sei die Chance für eine Lösung verpasst worden, die eine Beurteilung von Beschwerden vor zwei unabhängigen kantonalen richterlichen Instanzen ermöglichen würde. Da neu zwingend ein Gericht vorzusehen ist, wäre ein erstinstanzliches Fachgericht für diese Aufgabe weitaus geeigneter als das dafür vorgesehene Kantonsgericht.

b) Im weiteren hat sich das Kantonsgericht in seiner Vernehmlassung sowie bei der Anhörung über die möglichen finanziellen Mehrbelastungen geäussert. Es kann aus seiner Sicht von einem Anstieg der Personalkosten sowie der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege beim Kantonsgericht, Abt. VV, ausgegangen werden. Es wird beim Personal in dieser Konstellation mit einem Mehraufwand von 1,2 bis 1,5 Vollstellen gerechnet.

c) Zudem wird für weitere Aspekte auf die schriftliche Vernehmlassung des Kantonsgerichtes Baselland vom 6. September 2011 an die Sicherheitsdirektion verwiesen.

3.2.1.3 Ärztesgesellschaft Baselland

a) Die Stossrichtung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes wird von der Ärztesseite begrüsst, weil dem Patienten mehr Gewicht gegeben wird. Allerdings wird es in der Umsetzung für Stellvertretungs- oder Vertrauenspersonen nicht einfach sein, mit der ihnen anvertrauten Verantwortung in heiklen Situationen umzugehen.

b) Mit Bezug auf die fürsorgerische Unterbringung (FU) ist es der Ärztesgesellschaft ein grosses Anliegen, dass die Kosten des Verfahrens, die über das hinausgehen, was die Krankenkasse übernimmt, nicht dem betroffenen Patienten überantwortet werden. Denn das würde dazu beitragen, dass viele Patienten nicht bereit sind, die verfügbaren Massnahmen mitzutragen. Mit Bezug auf die unentgeltliche Prozessführung (UP) vertritt die Vertretung der Ärztesgesellschaft den Standpunkt, dass die Verfahrenskosten nicht den direkt betroffenen Personen (in der Regel schwer kranke Menschen) überwältigt werden sollte. Die Kosten für ein neutrales Gutachten betragen bald einmal CHF 4'000 bis 5'000.

c) Zudem ist der Begriff der «ambulanten Massnahme», den das übergeordnete Recht vorgibt, unglücklich gewählt, weil er mit der ambulanten Massnahme gemäss Strafgesetzbuch (StGB) verwechselt werden kann. Eine entsprechende Präzisierung wäre aus diesem Grunde wünschenswert. Es wird empfohlen, dass von «ambulanten Massnahmen nach ZGB» zu reden sei.

d) In der schriftlichen Vernehmlassung führt die Ärztesgesellschaft Baselland aus, dass es von ihr begrüsst wird, dass in § 88 «Massnahmen im Einzelnen» (betr. ambulante Massnahmen) explizit auf polizeiliche Zuführung, Zwangsbehandlung und -medikation verzichtet wird.

e) Für weitere Ausführungen wird an dieser Stelle auf die schriftliche Stellungnahme der Ärztesgesellschaft Baselland vom 7. September 2011 an die Sicherheitsdirektion verwiesen.

3.2.1.4 Basellandschaftlicher Anwaltsverband (BLAV)

a) Der Basellandschaftliche Anwaltsverband hat auf eine Anhörung verzichtet und gleichzeitig auf seine Stellungnahme vom 9. September 2011 an den Regierungsrat hingewiesen.

b) Im Grundsatz hat der BLAV dem Modell der Trägerschaft der KESB durch die Einwohnergemeinden (kommunale Trägerschaft) den Vorzug gegeben. Zudem hat sich der Anwaltsverband zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage näher geäussert (§§ 60, 6, 73, 79 und 85 EG ZGB).

c) Unter anderem hält der BLAV fest, dass die neue Bestimmung von § 79 Abs. 3 EG ZGB betreffend fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge (Verfahren) mit dem übergeordneten Recht nicht konform sei, zumal mit der Erstellung eines Berichts oder Gutachtens erhebliche Kosten anfallen, und dies z.T. gegen den Willen der betroffenen Person.

3.2.1.5 Ausführliche Anhörungsrunden

a) Mit der durch die JSK in zwei Sitzungen durchgeführten Anhörungsrunden hatten die beteiligten Personen bzw. Stellen die Gelegenheit, sich zur angepassten Version in der regierungsrätlichen Vorlage zu äussern und einen aktuellen Kommentar abzugeben.

b) Dabei hat sich gezeigt, dass die gesamte Vorlage in der neueren Fassung eine breite positive Unterstützung erfährt und gleichzeitig in gewissen Bereichen von diversen Seiten Anpassungen bzw. Ergänzungen verlangt werden.

*

3.2.2 Beratung in der Kommission

3.2.2.1 Eintreten

a) Das Eintreten auf die Vorlage in der JSK war unbestritten.

b) Da es um den Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone geht, besteht grundsätzlich auch keine Möglichkeit, das vorliegende Geschäft nicht zu behandeln. Die Umset-

zung hat gemäss Vorgabe der Bundesversammlung per 1. Januar 2013 zu erfolgen. Im Moment hat der Bundesrat bzw. das Bundesparlament keine zeitliche Verschiebung in Aussicht gestellt, weshalb die Kantone bzw. Gemeinden zu einem schnellen Handeln aufgefordert sind.

c) Es kann dabei auf die Medienmitteilung des Bundesamtes für Justiz vom 12. Oktober 2011 verwiesen werden. Darin wird ausgeführt, dass der Bundesrat die Gesuche der Kantone Zürich, Waadt und Graubünden abgelehnt hat, das Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechtes um ein Jahr zu verschieben. Der Bundesrat will nicht jene Kantone benachteiligen, die auf das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2013 vertraut haben, wie er in seinem Antwortschreiben festhält. Es wird dabei vom Bundesrat auf den in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung der Kantone hingewiesen, gegen welchen bei der Zulassung von Ausnahmen verstossen würde.

3.2.2.2 Detailberatung

a) Aus der regierungsrätlichen Vorlage sind die meisten Bestimmungen im EG ZGB übernommen worden. Die folgenden einzelnen Regelungen im EG ZGB von der Regierungsrats-Vorlage sind gleich geblieben: §§ 48, 58, 58a, 60, 62, 64, 66-68, 71-77, 79-81, 83-93, 94-103 und 158.

b) Bei den anderen von der Vorlage tangierten Neben-erlassen (Bürgerrechtsgesetz, Anmelde- und Registergesetz, Gesetz über die politischen Rechte, Geschäftsordnung des Landrates, Gerichtsorganisationsgesetz, Anwaltsgesetz, Finanzausgleichsgesetz, EG OR, Übertretungsstrafgesetz, EG StPO, Strafvollzugsgesetz, Verwaltungsprozessordnung, Steuergesetz, Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, Gesetz über die Ausbildungsbeiträge, Fischereigesetz, Polizeigesetz, Sozialhilfegesetz, Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter, Gesundheitsgesetz, Dekret über die Betäubungsmittel, Gesetz und Verordnung über die Amtsvormundschaften) konnten bis auf je eine Ausnahme im kantonalen Gemeindegesetz sowie im Bildungsgesetz alle vorgeschlagenen Anpassungen übernommen werden.

c) An der regierungsrätlichen Vorlage zum EG ZGB hat die Kommission im Rahmen der zwei Lesungen diverse Anpassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen. Es ging dabei um die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise, die Ausgestaltung der Spruchkörper, Aufsichtsbehörde, Leitung des Verfahrens durch Spruchkörper, Anhörung, Zuständigkeit bei der Fürsorglichen Unterbringung (FU), Zuständigkeit für die Entlassung bei FU, Strafbestimmung, Einführung der Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich. Diese Änderungen sehen wie folgt aus:

- *B. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (§§ 60-§184a)*
- *I. Organisation, Behörden und Zuständigkeiten (§§ 60-66)*

§ 61 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

d) Die gesamte Kommission ist der Auffassung gewesen,

dass im ersten Absatz dieser Bestimmung für die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise eine obere fixe Maximalzahl von 7 Kreisen sinnvoll erscheint. Nach unten ist für die freie Gestaltung bewusst keine Begrenzung definiert worden. Grundsätzlich wäre gemäss Formulierung auch nur ein Kreis für den ganzen Kanton möglich. Es soll den Gemeinden jedes Kreises offen gelassen werden, sich für das KESB geografisch zu organisieren und entsprechend zusammenzuhängen. Diese Zusammenschlüsse können je nach geografischer Konstellation auch über die Bezirksgrenzen erfolgen.

e) Es wird im zweiten Absatz zusätzlich festgehalten, dass die Einwohnergemeinden die Einteilung der Kreise regeln. Bei einer Nichteinigung unter den Einwohnergemeinden entscheidet der Regierungsrat über die Kreiseinteilung. Diese Regelung deckt sich weitgehend mit dem regierungsrätlichen Vorschlag. Gewisse Abschnitte der regierungsrätlichen Vorlage sind durch die Neuformulierung dieser Bestimmung zur Einfachheit vollständig gestrichen worden.

f) Abstimmungsergebnis zu neu § 61 Abs. 1 und 2: 13 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

§ 63 Spruchkörper, Ausgestaltung

g) Ein Mehrheit der Kommission hat sich für eine Streichung der Bestimmung (Abs. 4) ausgesprochen, wonach die Ernennung des Spruchkörpers sowie der von den Einwohnergemeinden delegierten Sachverständigen unter Vorbehalt der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde erfolgen solle.

h) Es wurde der Standpunkt vertreten, dass es um eine kommunale Behörde gehe, bei der die Sicherheitsdirektion als Aufsichtsbehörde keine derart weitgehende Vorgaben zur Organisation machen solle. Zudem ist die Haltung dargelegt worden, dass sich die Gemeinden beim KESB innerhalb eines Kreises gegenseitig kontrollieren würden. Unter dem Motto «Mut zur Lücke» hat die Kommission die Streichung deutlich angenommen.

i) Abstimmungsergebnis zu alt § 63 Abs. 4 (Streichungsantrag): 8 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

j) Im Rahmen der Regelung der Stellvertretung und des Pikettdienstes eines Mitgliedes eines Spruchkörpers ist mit der angenommenen neuen Formulierung nebst der bisherigen Regelung der Stellvertretung und dem Pikettdienst innerhalb der eigenen KESB neu auch eine kantonsweits, KESB-übergreifende Vertretung möglich. Diese weitergehende Variante wurde von der KESB einstimmig angenommen.

k) Abstimmungsergebnis zu neu § 63 Abs. 4 (Neuformulierung): 13 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

l) Der frühere Absatz 6 ist in unveränderter Fassung zum neuen Absatz 5 geworden.

§ 65 Aufsichtsbehörde

m) Im Anschluss an die Neuregelung von § 63 ist verlangt

worden, dass auch die massgebende Bestimmung zur Aufsichtsbehörde angepasst wird. Es sind diverse Vorschläge mit Bezug auf die Definition der Aufsicht vorgebracht worden. Die Unterscheidung von allgemeiner und administrativer Aufsicht wurde diskutiert. In Anlehnung an die bundesrätliche Botschaft (Seite 7074) wurde als sinnvoller Kompromiss von einem Mitglied vorgeschlagen, dass im ersten Absatz als zweiter Satz in dieser Bestimmung festgehalten wird, dass die Aufsichtsbehörde (in casu die Sicherheitsdirektion) im Rahmen der allgemeinen Aufsicht die Aufgabe habe, für eine korrekte einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.

n) Abstimmungsergebnis zu neu § 61 Abs. 1, 2. Satz: 13 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

o) Zudem wurde die Frage über die Inspektionen durch die Aufsichtsbehörde diskutiert. Gemäss der Vorlage des Regierungsrates wird im zweiten Absatz ausgeführt, dass die Aufsichtsbehörde Inspektionen durchführt. Eine knappe Mehrheit der Kommission hat eine Kann-Vorschrift für die Durchführung der Inspektionen bejaht.

p) Abstimmungsergebnis zu neu § 65 Abs. 2, 1. Satz: 6 Ja-Stimmen zu 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

– *II. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (§§ 67-72)*

§ 69 Spruchkörper

q) In dieser Bestimmung geht es um das Präsidium des Spruchkörpers für die Leitung des Verfahrens, die Einberufung des Spruchkörpers und dessen Vorsitz. Auch hier soll im Sinne des Formulierungsvorschlages der Sicherheitsdirektion analog zur Bestimmung von neu § 63 Abs. 4 die Möglichkeit bestehen, dass eine Delegation an ein Mitglied der Spruchkörper der eigenen KESB neu auch an ein Mitglied anderer KESB ausserhalb des Kreises erfolgen kann.

r) Abstimmungsergebnis zu neu § 69 Abs. 1: 13 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen

§ 70 Anhörung

s) Bei dieser Bestimmung ist insbesondere mit Bezug auf das Führen des Protokolls im vierten Absatz ergänzend eine analoge Regelung zur schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) verlangt worden, welche dem heutigen Technikstand entsprechen. Dabei ist verlangt worden, dass das Protokoll einer Anhörung schriftlich, akustisch, audiovisuell oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden kann. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission einstimmig angenommen. Der fünfte Absatz dieses Paragraphen ist als Folge der obigen Ergänzung in gleicher Formulierung neu zum sechsten Absatz geworden.

t) Abstimmungsergebnis zu neu § 61 Abs. 5 und Abs. 6: 13 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

– *III. Mandatsführung (§§ 73-75)*

– *IV. Pflegekinderwesen, Unterhaltskosten (§§ 76+77)*

– *V. Fürsorgerische Unterbringung (FU) (§§78-86)*
§ 78 Zuständigkeit

u) Die redaktionelle Anpassung in Absatz 2, zweiter Satz, lautet wie folgt: Vorbehalten bleibt § 63 Abs. 4 (anstatt vorher Abs. 5). Diese Korrektur wird stillschweigend angenommen.

§ 82 Entlassung

v) Die gleiche redaktionelle Anpassung erfolgt hier im ersten Absatz, 2. Satz, mit dem Hinweis auf neu § 63 Abs. 4 und wird von der Kommission stillschweigend genehmigt.

– *VI. Nachbetreuung, ambulante Massnahmen (§§ 86-91)*

– *VII. Sammelvermögen (§ 92)*

– *VIII. Verantwortlichkeit (§ 93)*

§ 178 Strafbestimmung

w) In dieser Regelung ist von einer grossen Mehrheit der Kommission bei der Festsetzung der Busse die Nennung der Obergrenze von CHF 10'000 in Analogie zu den anderen Gesetzen (Ausnahme: Gemeindegesetz) gestrichen worden. Das kantonale Übertretungsstrafgesetz gibt den Bussenrahmen von CHF 50 bis 50'000 vor.

x) Abstimmungsergebnis zu neu § 178: 11 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

§ 184a Einführung der Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gemäss Änderung vom ...

y) Mit Bezug auf die Einführung der Neuorganisation der KESB ist, wie bereits zu Beginn des Berichtes ausgeführt, vom Bund her die Rechtswirksamkeit per 1. Januar 2013 verlangt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt regeln die Einwohnergemeinden die Einteilung der KESB. Als neue ergänzende Formulierung wird festgehalten, dass bei Nichteinigung der Einwohnergemeinden der Regierungsrat die Kreiseinteilung (§ 61 Absatz 2 zweiter Satz dieses Gesetzes) oder die Verhältnisse zur Bestellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (§ 34^{bis} Absatz 3 Gemeindegesetz) regelt.

z) Abstimmungsergebnis zu neu § 61 Abs. 1 und 2: 12 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

– *II. Änderung des bestehenden Rechts; geänderte kantonale Erlasse:*

– *IX. Änderung des Gemeindegesetzes*

§ 34bis Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

A) In Anlehnung an das Anliegen des VBLG in dessen Vernehmlassung an die Regierung sowie die in der Kommission erfolgte Anhörung ist im fünften Absatz dieser Bestimmung ausgeführt worden, dass Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste *in der Regel* in Fällen, in denen sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

mit Abklärungen im Sinne von § 62 Absatz 3 EG ZGB beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin ernannt werden.

B) Abstimmungsergebnis zu neu § 34^{bis} Absatz 5 Gemeindegesezt: 9 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

– *XX. Änderung des Bildungsgesetzes*

§ 19bis Gefährdungsmeldungen

C) Analog der Regelung in § 178 EG ZGB bei der Strafbestimmung wird von der Kommission die Anpassung in § 19^{bis} Abs. 2 des Bildungsgesetzes betreffend Bussenregelung stillschweigend aufgenommen, wonach Verstösse gegen die Meldepflicht gemäss Absatz 1 mit Busse bestraft werden. Die Bussenhöhe von CHF 10'000 wird hier auch gestrichen. Somit gilt auch hier das kantonale Übertretungsstrafgesetz mit dem entsprechenden Bussenrahmen.

– *XXVI. Gesetz vom 17. Oktober 2002 betreffend die Amtsvormundschaften*

– *XXVII. Verordnung vom 3. Juni 2003 zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften*

D) Hier sei der Hinweis erlaubt, dass die Ausserkraftsetzung dieser beiden Erlasse alleine durch den Regierungsrat beschlossen wird. Damit ist insofern gewährleistet, dass die Amtsvormundschaften für eine gewisse Übergangszeit nötigenfalls noch weitergeführt werden könnten.

– *XXVIII. Inkrafttreten der Änderungen, Vorbehalte*

E) In dieser von der Kommission genehmigten Schlussbestimmung wird ausgeführt, dass die Änderungen per 1. Januar 2013 in Kraft treten. Vorbehalten bleiben § 184a EG ZGB (Einführung der Neuorganisation der KESB), der mit Datum der Wirksamkeit des Beschlusses des Landrates oder gegebenenfalls der Volksabstimmung bei Annahme dieser Änderungen in Kraft tritt. Zudem erfolgt hier nochmals der Hinweis auf die beiden vorgenannten Spezialerlasse zu den Amtsvormundschaften, deren Aufhebung der Regierungsrat beschliesst.

F) An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Sicherheitsdirektion in Zusammenarbeit mit der Finanz- und Kirchenleitung der Baselbieter Gemeinden Mitte Januar 2012 einen Mustervertrag über die KESB vorgelegt haben. Darin sind konkrete Vorschläge für allgemeine Bestimmungen, die Organisation, die Kontrolle, die Kostentragung und Schlussbestimmungen enthalten. In der Schlussbestimmung wird festgehalten, dass der Vertrag durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden abgeschlossen wird. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

– *Einstufiges Rechtsmittelverfahren (§ 66 EG ZGB Rechtsmittelinstanz)*

G) Als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz ist von Bundesrecht wegen zwingend eine gerichtliche Instanz

vorzusehen (neu Art. 450 Abs. 1 ZGB). Dies bedeutet, dass gegen alle Entscheide der KESB direkt bei einem Gericht Beschwerde erhoben werden kann. Die Kantone haben das zuständige Gericht zu bezeichnen. Sie können eine Instanz oder zwei Instanzen vorsehen.

H) Es wird nun in der vorliegenden Version vorgeschlagen, das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, als einzige kantonale Beschwerdeinstanz vorzusehen. Dies ist folgerichtig unter dem Aspekt, dass die KESB eine Verwaltungsbehörde ist. Das Kantonsgericht ist bereits unter dem geltenden Recht Beschwerdeinstanz: einerseits zweite Beschwerdeinstanz betreffend erstinstanzliche Entscheide der Vormundschaftsbehörden (erste Beschwerdeinstanz ist das kantonale Vormundschaftsamt), andererseits ist das Kantonsgericht erste und einzige kantonale Beschwerdeinstanz betreffend erstinstanzliche Entscheide des Kantonalen Vormundschaftsamtes (bspw. betr. Entmündigung, Beiratschaft, fürsorgliche Freiheitsentziehung usw.). In der regierungsrätlichen Vorlage hat es auf der Seite 28 eine Übersicht für die Anzahl Beschwerden in den Jahren 2009 und 2010. Zudem sind im Rahmen der Kommissionsberatung auch die neuesten Rechtsmittelzahlen für das Jahr 2011 genannt worden. Zudem ist auch ein Vergleich mit anderen Kantonen mit Bezug auf die KESB-Modelle sowie Rechtsmittelverfahren vorgenommen worden.

I) Im Rahmen der Kommissionsberatung ist unter Bezugnahme auf die massgebenden Rechtsmittelbestimmungen im EG ZGB geprüft worden, ob allenfalls ein duales Verwaltungsgerichtsverfahren sowie eine andere Rechtsmittelbehörde eingeführt werden soll. Letztlich hat sich die Mehrheit der Kommission für den einstufigen Vorschlag in der regierungsrätlichen Variante mit dem Kantonsgericht als Rechtsmittelinstanz entschieden.

J) In dieser Konstellation hat die JSK einstimmig beschlossen, die Regierung zu beauftragen, innert zweier Jahre nach der Inkraftsetzung der Änderung im EG ZGB in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht der JSK einen Bericht zur Frage des zweistufigen verwaltungsgerichtlichen Instanzenzuges vorzulegen.

K) Ein Fachgericht als Rechtsmittelbehörde im Sinne des gemachten Vorschlages des Kantonsgerichtes im Rahmen der erfolgten Anhörung wird für den Moment offen gelassen und von dieser zweijährigen Erfahrungsphase abhängig gemacht.

4. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen:

1. die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten Fassung zu beschliessen;
2. die Regierung zu beauftragen, innert zweier Jahre nach der Inkraftsetzung der Änderung des EG ZGB in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutz

der Justiz- und Sicherheitskommission einen Bericht zur Frage des zweistufigen verwaltungsgerechtlichen Instanzenzuges vorzulegen.

Oberwil, 1. Februar 2012

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Ruff-Märki, Präsident*

Beilage:

Gesetzestext in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 16. November 2006¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 48 Absatz 2 zweiter Satz

².....Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 58 Absatz 2 zweiter Satz

².....Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 58a Feststellung und Aufhebung Kindesverhältnis

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Anfechtung der Kindesanerkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1 ZGB);
- b. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2 ZGB);
- c. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB).

§ 59 Vorkehrungen bei Hausgenossen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für Vorkehrungen bei minderjährigen oder geistig behinderten sowie unter umfassender Beistandschaft stehender oder an einer psychischen Störung leidender Hausgenossinnen und Hausgenossen (Artikel 333 ZGB).

Im Vierten Teil Familienrecht gilt ab Abschnittstitel B. Vormundschaftswesen bis zum Fünften Teil Erbrecht Folgendes:

B. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

I. Organisation, Behörden und Zuständigkeiten

§ 60 Zuständigkeit der Einwohnergemeinden

¹Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Sie tragen deren Kosten.

¹ GS 36.0153, SGS 211

²Sie bestellen kreisweise gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes².

³Sie haben auf ihre Kosten die berufsmässige Führung von Mandaten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bereitzustellen.

§ 61 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

¹Der Kanton ist in maximal sieben Kindes- und Erwachsenenschutzkreise eingeteilt, wobei die Gemeinden jedes Kreises geografisch zusammenhängen.

²Die Einwohnergemeinden regeln die Einteilung der Kreise. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat über die Kreiseinteilung.

§ 62 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde.

²Sie vollzieht die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und das kantonale Recht zuweisen. Sie erfüllt die Aufgaben der Beratung, der Abklärung sowie der Regelung von Rechten und Pflichten.

³Die Abklärung umfasst insbesondere den rechtlichen und sozialarbeiterischen Bereich, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragt werden können.

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt zur fachlichen und administrativen Unterstützung ihrer Aufgaben an ihrem Amtssitz über ein eigenes Behördensekretariat.

§ 63 Spruchkörper, Ausgestaltung

¹Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat mindestens einen Spruchkörper. Deren Mitglieder sind in ihren Entscheiden im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch die Beschwerdeinstanz.

²Jeder Spruchkörper

- a. umfasst drei bis fünf Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitspensum ausüben, das ihrer Aufgabe angemessen ist; vorbehalten bleibt Absatz 3;
- b. ist mit Sachverständigen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt; überdies kann er mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik oder Medizin besetzt werden;
- c. umfasst ein Präsidium.

³Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen (Absatz 2 Buchstabe b) besteht. Diese bzw. dieser stammt aus derjenigen Gemeinde, in welcher die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat, oder bei deren Abwesenheit, aus derjenigen Gemeinde, wo das Vermögen derselben in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder ihr zugefallen ist.

² GS 24.293, SGS 180

⁴Jedes Mitglied eines Spruchkörpers, ausgenommen die von den Einwohnergemeinden delegierten Mitglieder (Absatz 3), kann die Stellvertretung und den Pikettdienst von Mitgliedern der eigenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder von Mitgliedern anderer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahrnehmen.

⁵Jeder Spruchkörper erlässt eine Geschäftsordnung, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 65 Absatz 1 dieses Gesetzes steht.

§ 64 Spruchkörper, Zuständigkeit

¹Der Spruchkörper ist unter Vorbehalt von Absatz 2 zuständig für:

- a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht und das kantonale Recht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuweisen;
- b. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistands, einer Drittperson oder Stelle, der die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat (Artikel 419 ZGB);
- c. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistandes oder der Vormundin bzw. des Vormundes von Minderjährigen.

²Das Präsidium des Spruchkörpers oder das von ihr delegierte Mitglied eines Spruchkörpers ist zuständig für den Erlass folgender erstinstanzlicher Entscheide:

- a. Verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide;
- b. Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Artikel 445 Absätze 1 und 2 ZGB);
- c. Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und Aufhebung dieses Entscheids (§ 78 Absatz 2 dieses Gesetzes);
- d. Übertragung der Entlassungszuständigkeit an Einrichtung bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge;
- e. Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Artikel 364 ZGB);
- f. Festlegung der Entschädigung beim Vorsorgeauftrag (Artikel 366 Absatz 1 ZGB);
- g. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Artikel 381 Absatz 2, Artikel 382 Absatz 3 ZGB);
- h. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 405 Absatz 3 ZGB);
- i. Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Artikel 415 Absatz 1, Artikel 425 Absatz 2 ZGB);
- k. Anordnung einer Vertretung für das Verfahren (Artikel 449a ZGB);
- l. Gewährung der Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts (Artikel 449b ZGB);
- m. Entscheid über Informationsberechtigung (Artikel 451 Absatz 2 ZGB);
- n. Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages (Artikel 134 Absatz 3, Artikel 287 Absatz 1 ZGB);
- o. Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Artikel 306 Absatz 2, Artikel 309 Absätze 1 und 2 ZGB);

- p. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Artikel 318 Absatz 3, Artikel 322 Absatz 2 ZGB);
- q. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Artikel 320 Absatz 2 ZGB);
- r. Anordnung der Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Artikel 544 Absatz 1^{bis} ZGB).

§ 65 Aufsichtsbehörde

¹Die Sicherheitsdirektion ist Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Als solche hat sie im Rahmen der allgemeinen Aufsicht die Aufgabe, für eine korrekte einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.

²Sie erlässt insbesondere allgemeine Weisungen über die Amtsführung, kann Inspektionen durchführen und stellt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher.

³Die aufsichtsrechtliche Änderung oder Aufhebung von Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist unzulässig.

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben der Sicherheitsdirektion Personendaten sowie besondere Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt, bekannt zu geben.

§ 66 Rechtsmittelinstanz

¹Das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Artikel 450 Absatz 1 ZGB) sowie gegen Entscheide auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung (Artikel 439 Absatz 1 ZGB). Vorbehalten bleibt Absatz 3.

²Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar.

³Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die ihr aufgrund des kantonalen Rechts zugewiesen sind, unterliegen der Verwaltungsbeschwerde. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

II. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 67 Melderechte und -pflichten

¹Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine volljährige oder minderjährige Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

²Personen, die in amtlicher Tätigkeit Kenntnis erhalten von einer hilfsbedürftig erscheinenden volljährigen oder minderjährigen Person, sind zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

§ 68 Rechtshängigkeit des Verfahrens

¹Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird rechtshängig durch:

- a. die Einreichung eines Antrags oder eines Gesuchs;
- b. eine Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist;
- c. die Anrufung in den im ZGB geregelten Fällen;
- d. die Eröffnung von Amtes wegen.

²Die Rechtshängigkeit des Verfahrens ist den betroffenen Personen schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Erfolgt eine mündliche Mitteilung, so ist dies schriftlich festzuhalten.

§ 69 Spruchkörper

¹Das Präsidium des Spruchkörpers leitet das Verfahren, beruft den Spruchkörper ein und führt dessen Vorsitz. Es kann diese Aufgaben an ein Mitglied der Spruchkörper der eigenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder anderer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden delegieren.

²Der Spruchkörper fasst seine Entscheide in Dreierbesetzung. Vorbehalten bleibt § 64 Absatz 2.

³Der Spruchkörper fasst seine Entscheide aufgrund der Akten. Er kann betroffene Personen oder Drittpersonen vorladen.

⁴Das Verfahren richtet sich nach Artikel 443 ff. sowie Artikel 314 ff. ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts anwendbar.

§ 70 Anhörung

¹In Verfahren auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung von Massnahmen sind die betroffenen Personen persönlich anzuhören, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutz des Kindes oder des Kindesvermögens ist das Kind persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

³Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren. Bei der Anhörung von Kindern sind im Protokoll nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festzuhalten.

⁴Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so ist über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.

⁵Das Protokoll kann schriftlich, akustisch, audiovisuell oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

⁶Im Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung gelten im Weiteren die Bestimmungen der §§ 79 Absatz 2 und 80 Absatz 3 dieses Gesetzes.

§ 71 Beizug von Sachverständigen

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ihre Aufsichtsbehörde können Sachverständige beiziehen.

²Private Sachverständige unterliegen derselben Pflicht zur Verschwiegenheit wie die Behörde, von der sie beigezogen werden.

§ 72 Register über Erwachsenenschutzmassnahmen

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt ein Register über die Personen, die unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes stehen.

²Privatpersonen, welche ein Interesse glaubhaft machen, erhalten Auskunft über eine Einzelperson aus dem Register.

³Behörden erhalten über eine Einzelperson Auskunft über diejenigen Daten aus dem Register, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

III. Mandatsführung

§ 73 Entschädigung der Mandatsführung

¹Können die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person oder von allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen derselben bezahlt werden, tragen die Einwohnergemeinden diese Kosten.

²Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, können die Einwohnergemeinden, die für die Kosten gemäss Absatz 1 aufgekommen sind, diese innert zehn Jahren seit Festsetzung der Entschädigung bzw. des Spesenersatzes zur Nachzahlung der Kosten verpflichten und auf zivilgerichtlichem Wege die Nachzahlung einklagen.

§ 74 Rechnung und Berichterstattung

¹Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger hat in den von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, Rechnung abzulegen und Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung des Mandats zu erstatten.

²Die Rechnung enthält eine Übersicht über den aktuellen Bestand des Vermögens, die Veränderung des Vermögens in Bestand und Anlage sowie die Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode. Alle Angaben sind zu belegen.

³Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger legt die Rechnung und den Bericht innert drei Monaten seit Ablauf der Berichtsperiode der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor. Diese kann bei Vorliegen besonderer Gründe diese Frist verkürzen oder verlängern.

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fasst ihren Entscheid über die Genehmigung von Rechnung und Bericht innert weiterer drei Monate.

⁵Die Schlussrechnung und der Schlussbericht sind innert drei Monaten seit Beendigung des Mandats vorzulegen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe verkürzen oder verlängern. Der Entscheid über die Genehmigung von Schlussrechnung und Schlussbericht erfolgt innert weiterer drei Monate.

⁶Werden die Rechnung und der Bericht nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese auf Kosten der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers durch eine Drittperson erstellen lassen. Das Gleiche gilt bei mangelhafter Rechnungsablage und Berichterstattung.

§ 75 Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften

¹Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch bei den Berufsbeistandschaften die Buchhaltung und Gesamtbilanz sowie die Einhaltung der Vorschriften des Bundes über die Anlage und Aufbewahrung der Vermögen.

²Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Personen, welche Kontrollen im Sinne von Absatz 1 vornehmen können.

IV. Pflegekinderwesen, Unterhaltskosten

§ 76 Pflegekinderwesen

¹Die Aufnahme eines minderjährigen Kindes zur Familienpflege im Sinne der Bundesgesetzgebung bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und untersteht deren Aufsicht.

²Das Angebot zur entgeltlichen Aufnahme bis zu drei Monaten von minderjährigen nicht verwandten Kindern zur Familienpflege bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 77 Unterhaltskosten

Bei Nichtbezahlung von Kosten, die im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen oder einer Vormundschaft anfallen und die Unterhaltskosten darstellen (Artikel 276 Absatz 1 ZGB), können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Mandatsträgerinnen und die Mandatsträger die Eltern auf zivilgerichtlichem Wege auf Bezahlung der Kosten einklagen.

V. Fürsorgerische Unterbringung

§ 78 Zuständigkeit

¹Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium ist zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und deren Aufhebung, wenn keine Gefahr im Verzuge liegt.

²Jedes Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörden ist zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und deren Aufhebung, wenn Gefahr im Verzuge liegt. Vorbehalten bleibt § 63 Absatz 4 dieses Gesetzes.

§ 79 Fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, Verfahren

¹Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt die Erwachsenenschutzbehörde die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab.

²Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde hört in der Regel als Kollegium die betroffene Person persönlich an.

³Nötigenfalls ist der Bericht oder das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

⁴Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein. Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung sind sinngemäss anwendbar.

§ 80 Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Verfahren

¹Liegt Gefahr im Verzuge, kann die fürsorgerische Unterbringung ohne Einholung eines Berichts oder Gutachtens von Sachverständigen und ohne nähere Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person angeordnet werden.

²Die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge kann nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützt.

³Die betroffene Person ist spätestens innert 24 Stunden seit der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge von einem Mitglied eines Spruchkörpers der Erwachsenenschutzbehörden persönlich anzuhören und sie ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann.

⁴Entscheide über die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und über die Entlassung von Personen, die bei Gefahr im Verzuge untergebracht wurden, können mündlich eröffnet und begründet werden. In diesen Fällen sind sie innerhalb der nächsten 48 Stunden schriftlich zu bestätigen und zu begründen.

⁵Entscheide der Einrichtung über die Zurückbehaltung von freiwillig eingetretenen Personen sind mündlich und schriftlich zu eröffnen und zu begründen und die betroffene Person ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann. Diese Entscheide sind unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

§ 81 Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Dauer

Die bei Gefahr im Verzuge in einer Einrichtung untergebrachte Person wird spätestens nach sechs Wochen entlassen, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

§ 82 Entlassung

¹Jedes Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörden ist bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge zuständig für die Entlassung, ansonsten ist der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium zuständig. Vorbehalten bleibt § 63 Absatz 4 dieses Gesetzes.

²Die ärztliche Leitung der Einrichtung überprüft laufend, ob die Voraussetzungen für die fürsorgerische Unterbringung noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so stellt sie unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde Antrag auf Entlassung.

³Die Erwachsenenschutzbehörde überprüft spätestens sechs Monate nach Beginn der fürsorgerischen Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob

die Einrichtung weiterhin geeignet ist. Innerhalb von weiteren sechs Monaten ist eine zweite Überprüfung vorzunehmen, anschliessend so oft wie nötig, mindestens aber jährlich (Artikel 431 ZGB). § 79 dieses Gesetzes gilt sinngemäss.

⁴Die ärztliche Leitung der Einrichtung leitet Entlassungsgesuche von Personen, gegen die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden ist, unverzüglich an die Erwachsenenschutzbehörde weiter.

⁵Über Entlassungsanträge und Entlassungsgesuche ist unverzüglich zu entscheiden.

§ 83 Kosten

¹Die Kosten inklusive Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens der fürsorgerischen Unterbringung anfallen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung von Anfang an unrechtmässig war, werden die Kosten durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat, übernommen.

²Die Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung gehen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zulasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.

³Sie werden durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat, übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung unrechtmässig war.

⁴Sie werden durch die Einrichtung übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Zurückbehaltung durch deren ärztliche Leitung unrechtmässig war.

§ 84 Beschwerde bei fürsorgerischer Unterbringung

¹Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Entscheide über:

- a. Anordnung der Begutachtung;
- b. fürsorgerische Unterbringung;
- c. Zurückbehaltung durch die Einrichtung;
- d. Abweisung von Entlassungsgesuchen und von Entlassungsanträgen der Einrichtung;
- e. Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung;
- f. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

²Bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge im Sinne von § 80 dieses Gesetzes, bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung sowie bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig.

³Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, nichts anderes verfügt. Sobald die Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ein-

gegangen ist, ist dessen Präsidium für die Erteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig. Dieses kann andere vorsorgliche Massnahmen treffen.

⁴Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB sowie nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

§ 85 Beschwerde gegen die Kostenentscheide

¹Gegen die Kostenentscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

²Steht der Kostenentscheid im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, ist das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig.

VI. Nachbetreuung, ambulante Massnahmen

§ 86 Nachbetreuung

¹Vor der Aufhebung einer fürsorgerischen Unterbringung versucht die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt Massnahmen für die Nachbetreuung (§ 88 Absatz 1 dieses Gesetzes) mit der betroffenen Person zu vereinbaren.

²Die vereinbarten Massnahmen für die Nachbetreuung oder das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung sind schriftlich zu dokumentieren und der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

³Ist keine Vereinbarung zustande gekommen und besteht eine Rückfallgefahr und die Annahme, dass die betroffene Person bei einem Rückfall sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter gefährdet, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die notwendigen Massnahmen für die Nachbetreuung an.

§ 87 Ambulante Massnahmen

¹Gegenüber Personen, die an einer psychischen Störung leiden und die sich selbst an Leib und Leben gefährden oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter gefährden, kann die Erwachsenenschutzbehörde ambulante Massnahmen anordnen, um eine Behandlung oder Betreuung im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung zu vermeiden.

²Ambulante Massnahmen können auch im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung vereinbart oder angeordnet werden.

§ 88 Massnahmen im Einzelnen

¹Im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung im Rahmen der Nachbetreuung (§ 86 Absatz 1 dieses Gesetzes) oder im Rahmen von ambulanten Massnahmen (§ 87 Absatz 1 dieses Gesetzes) kann die betroffene Person insbesondere verpflichtet werden:

- a. sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung, Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen;
- b. bestimmte Medikamente einzunehmen;

- c. sich Alkohol- und anderen Suchtmitteltests zu unterziehen;
- d. sich von einer Fachperson, Fachstelle oder Behörde betreuen zu lassen und deren Anweisungen zu befolgen;
- e. sich regelmässig bei einer bestimmten Fachperson, Fachstelle oder Behörde zu melden.

²Die Massnahmen werden auf die Dauer von maximal zwei Jahren angeordnet. Sie können verlängert werden, sofern die Voraussetzungen noch erfüllt sind.

§ 89 Berichterstattung

¹Die Fachpersonen, Fachstellen und Behörden, welche mit der Durchführung der vereinbarten oder angeordneten Massnahmen betraut sind, erstatten der Erwachsenenschutzbehörde Bericht:

- a. nach einem Jahr oder jederzeit gemäss Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde;
- b. unverzüglich, wenn sich die betroffene Person den Massnahmen widersetzt oder entzieht oder ihre Anweisungen nicht befolgt.

²Liegen die Voraussetzungen für vereinbarte oder angeordnete Massnahmen nicht mehr vor, ist dies der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 90 Nichtbefolgen von Massnahmen

Bei Nichtbefolgen von vereinbarten oder angeordneten Massnahmen oder von Anweisungen der mit deren Durchführung betrauten Fachperson, Fachstelle oder Behörde prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob das Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung einzuleiten ist.

§ 91 Beschwerde bei Nachbetreuung, ambulanten Massnahmen

Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Anordnungen der Erwachsenenschutzbehörde von:

- a. Massnahmen für die Nachbetreuung;
- b. ambulanten Massnahmen.

VII. Sammelvermögen

§ 92 Sammelvermögen

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für Massnahmen bei fehlender Verwaltung oder Verwendung von Sammelvermögen (Artikel 89b ZGB).

²Gegen die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

VIII. Verantwortlichkeit

§ 93 Verantwortlichkeit

¹Der Kanton haftet für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Artikel 454 Absatz 3 ZGB).

²Der Kanton hat ein doppeltes Rückgriffsrecht:

- a. auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sowie
- b. auf die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Verletzung verursacht haben.

³Die Rückgriffsforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die Anerkennung oder die rechtskräftige Feststellung der Schadenersatzpflicht des Kantons erfolgt ist.

§§ 94 - 103

aufgehoben

§ 158 Absätze 2 und 3

²Vorbehalten bleiben die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich.

³Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif und regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich.

§ 178 Strafbestimmung

Private Sachverständige im Sinne der §§ 48 Absatz 2, 58 Absatz 2 und 71 Absatz 1 dieses Gesetzes, welche gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes verstossen, werden mit Busse bestraft.

§ 184a Einführung der Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gemäss Änderung vom.....

¹Die Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich wird auf den 1. Januar 2013 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt regeln die Einwohnergemeinden die Einteilung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise und bestellen unter Mithilfe des Kantons die gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Bei Nichteinigung der Einwohnergemeinden regelt der Regierungsrat die Kreiseinteilung (§ 61 Absatz 2 zweiter Satz dieses Gesetzes) oder die Verhältnisse zur Bestellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (§ 34b^{bis} Absatz 3 Gemeindegesetz³).

²Die Vormundschaftsbehörden haben ihre Akten über die hängigen Verfahren sowie die von ihnen geführten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bis spätestens 31. Dezember 2012 den neu zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu übergeben.

³Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft (§ 60 Absatz 3 dieses Gesetzes).

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben im Laufe des Jahres 2012 oder, sofern die Bereitstellung der Berufsbeistandschaft nicht auf den 1. Januar 2013 wirksam wird, im Laufe des Jahres 2013 die Übernahme der von den Amtsvormundschaften des Kantons geführten Mandate per dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt (Absatz 3) an Personen zu beschliessen, die

³ GS 24.293, SGS 180

berufsmässig Mandate führen (§ 60 Absatz 3 dieses Gesetzes). Vorbehalten bleibt die Übertragung von Mandaten der Amtsvormundschaften an Personen, die nicht berufsmässig Mandate führen und im Sinne von Artikel 400 Absatz 1 ZGB geeignet sind.

⁵Die Amtsvormundschaften haben ihre Berichterstattung über die von ihnen geführten Mandate den neuen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu übergeben.

⁶Die Amtsperiode der besonderen Vormundschaftsbehörden, die am 30. Juni 2012 enden würde, dauert bis zum 31. Dezember 2012.

II.

Der Begriff "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" wird durch "Sicherheitsdirektion" ersetzt

§ 9 Absatz 1, § 19 Absatz 1, § 19 Absatz 3 erster Satz, § 37 Absatz 1 zweiter Satz, § 40 Absatz 2, § 41, § 43 Absätze 1 und 2, § 44 Absatz 1 Buchstabe a, § 48 Absatz 1, § 48 Absatz 2 erster Satz, § 50 Absatz 1, § 51, § 52 Absatz 2 Einleitungssatz, § 56 Einleitungssatz, § 58 Absatz 1 Einleitungssatz, § 58 Absatz 2 erster Satz, § 106 Titel, § 106 Einleitungssatz, § 124 Titel, § 124 Absatz 1 Einleitungssatz, § 153 Absatz 1, § 154 Absatz 2, § 154 Absatz 5 erster Satz, § 159, § 164 Absatz 1, § 167

III.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993⁴ wird wie folgt geändert:

§ 8 Einbezug minderjähriger Kinder

In die Einbürgerung werden in der Regel die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs minderjährigen Kinder der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person einbezogen.

§ 9 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft

Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin stellen. Über Sechzehnjährige haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

§ 22 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft

¹In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

²Für die selbständige Entlassung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft gilt § 9 sinngemäss.

⁴ GS 31.262, SGS 110

IV.

Das Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008⁵ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2 Buchstaben h^{bis} und i^{bis}

²Als kantonale und kommunale Stellen gelten:

- h^{bis}. die Verwaltungen der gemeinsamen Behörden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Zweckverbände der Einwohnergemeinden,
- i^{bis}. die Verwaltungen der Zweckverbände der Bürgergemeinden,

V.

Das Gesetz vom 7. September 1981⁶ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 1a Ausschluss vom Stimmrecht

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von § 21 Absatz 2 der Kantonsverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

§ 3 Absatz 4 Buchstabe a

⁴In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:

- a. alle Schweizer- und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde angemeldet sind und wohnen, sofern sie nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;

VI.

Das Dekret vom 21. November 1994⁷ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Geschäftsordnung des Landrates) wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 3

³Mitglieder, die im Einzelfall als Richter oder Richterin, als Staatsanwalt oder Staatsanwältin, als Untersuchungsbeauftragter oder Untersuchungsbeauftragte, als Rechtsvertreter oder Rechtsvertreterin, oder als Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätig gewesen sind oder im Strafvollzug mitgewirkt haben, begeben sich für die Verhandlungen in der Kommission und im Landrat in den Ausstand.

⁵ GS 36.0752, SGS 111

⁶ GS 27.820, SGS 120

⁷ GS 32.77, SGS 131.1

VII.

Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁸ über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 1 Buchstabe f

¹Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- f. wenn sie als Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger im Kindes- und Erwachsenenschutz oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.

§ 41 Absatz 3 Buchstabe b

³Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Verfahren statt:

- b. auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung, in Sachen Nachbetreuung und ambulante Massnahmen sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;

VIII.

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001⁹ wird wie folgt geändert:

§ 18a Absatz 1

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte im Register über Erwachsenenschutzmassnahmen eingetragen sind.

IX.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹⁰ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1^{bis}

^{1bis}Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gelten nicht als Behörden gemäss Absatz 1.

§ 12a Absatz 2

²Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 97, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.

⁸ GS 34.0161, SGS 170

⁹ GS 34.0523, SGS 178

¹⁰ GS 24.293, SGS 180

§ 14 Absatz 2

aufgehoben

§ 34b Absatz 1

¹Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92, 95 oder 97 eine gemeinsame Behörde einsetzen.

§ 34b^{bis} Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag.

²Der Vertrag regelt insbesondere:

- a. die Organisation und den Amtssitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Pikettdienst;
- b. das Personalrecht inklusive des Disziplinarrechts;
- c. die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung;
- d. die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten;
- e. die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaft;
- f. die Kostenverteilung unter den Gemeinden insbesondere für:
 1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie von betroffenen Personen nicht bezahlbarer Entschädigungen und Spesenersatz für die Mandatsführung;
 2. Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen;
 3. unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen.

³Können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.

⁴Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- a. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörden oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein und dürfen keine Beistandschaften und Vormundschaften führen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
- b. unterstehen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Artikel 451 Absatz 1 ZGB;
- c. unterstehen nicht den §§ 21, 22, 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a.

⁵Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste dürfen in der Regel in Fällen, in denen sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Abklärungen im Sinne von § 62 Absatz 3 Gesetz¹¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin ernannt werden.

⁶Ist die Berufsbeistandschaft in der Kindes- und Erwachsenenbehörde eingegliedert, besteht die Aufgabe der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft ausschliesslich in der Führung von Mandaten.

¹¹ GS 36.0153, SGS 211

§ 47 Absatz 1 Ziffer 14^{ter}

¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

14^{ter}. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Stellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen, gemeinsamer Behörden oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;

§ 49b Absatz 1

¹Fünfzig handlungsfähige Bürger und Bürgerinnen oder hundert Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde können dem Gemeinderat das Begehren stellen, die Urnenabstimmung über die Gründung einer Bürgergemeinde durchzuführen.

§ 93

aufgehoben

§ 99 Absatz 1 Buchstabe b^{bis}

¹Die Rechnungsprüfungskommission

b^{bis}. kann das Rechnungswesen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;

§ 102 Absatz 2 Buchstabe b^{bis}

²Sie

b^{bis}. kann die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;

§ 168 Buchstaben a^{bis}, c^{bis} und c^{ter}

Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen:

a^{bis}. aufgehoben

c^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde,

c^{ter}. der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,

§ 175a

aufgehoben

X.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009¹² wird wie folgt geändert:

¹² GS 36.1176, SGS 185

§ 15a Absatz 1 Buchstaben b und c

¹Zur Kompensation von Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton
 b. im Jahr 2012 13'407'000 Fr.,
 c. in den folgenden Jahren je 11'957'000 Fr.

XI.

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002¹³ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2

²Bei der Versteigerung von Grundstücken, welche die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfordert, ist im Protokoll auch die Genehmigung des Zuschlags durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu vermerken.

XII.

Das Gesetz vom 21. April 2005¹⁴ über das kantonale Übertretungsstrafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1

¹Wer sich, seinen Kindern, Pflegekindern oder einer Person unter umfassender Beistandschaft unbefugt einen anderen als den gesetzlich zukommenden Vornamen oder Familiennamen zulegt, wird mit Busse bestraft.

XIII.

Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009¹⁵ zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 2 Buchstabe c

²Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

c. Inhaberinnen und Inhaber von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes über die angeschuldigte Person, Mitglieder und Mitarbeitende der Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Mitarbeitende der Berufsbeistandschaft;

¹³ GS 34.0809, SGS 212

¹⁴ GS 35.1082, SGS 241

¹⁵ GS 37.0085, SGS 250

XIV.

Das Gesetz vom 21. April 2005¹⁶ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:

§ 19 Strafantragsberechtigte Behörden bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 Abs. 2 StGB)

Strafantragsberechtigt im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB sind auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Kantonale Sozialamt.

XV.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹⁷ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 Buchstabe a

¹Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung:

- a. in Prozessen auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, betreffend Nachbetreuung und ambulante Massnahmen sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;

§ 45 Absatz 1 Buchstabe c

¹Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:

- c. Unangemessenheit von Entscheiden über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen sowie von Disziplinar massnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten.

§ 49 Parteiverhandlung

Bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen, umfassende Beistandschaft sowie über Disziplinar massnahmen müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.

XVI.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹⁸ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 zweiter Satz

¹.....Diese Zurechnung entfällt ab Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden.

¹⁶ GS 35.1092, SGS 261

¹⁷ GS 31.847, SGS 271

¹⁸ GS 25.427, SGS 331

XVII.

Das Gesetz vom 7. Januar 1980¹⁹ über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2

²Bei Beerbung einer im Kanton als verschollen erklärten Person gilt als letzter Wohnsitz des Erblassers der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche die Verwaltung des Vermögens der verschollen erklärten Person sicherzustellen hat.

XVIII.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994²⁰ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 1 und 4

¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers oder einer Bewerberin befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴Volljährige Bewerber und Bewerberinnen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind und während dieser Zeit nicht eine Aus- oder Weiterbildung absolvierten.

XIX.

Das Fischereigesetz vom 11. Februar 1999²¹ wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 Buchstabe b

¹Von der Eingehung eines Pachtverhältnisses ist ausgeschlossen, wer:

b. unter umfassender Beistandschaft steht;

XX.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002²² wird wie folgt geändert:

¹⁹ GS 27.476, SGS 334

²⁰ GS 32.99, SGS 365

²¹ GS 33.0710, SGS 530

²² GS 34.0637, SGS 640

§ 19a Gefährdungsmeldungen

¹Personen, die in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis an Privatschulen tätig sind, sind zur Meldung an die Kindesschutzbehörde verpflichtet, wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten von Schülerinnen und Schülern, die in ihrem Wohl gefährdet sind und für deren Schutz ein behördliches Einschreiten erforderlich erscheint.

²Verstösse gegen die Meldepflicht gemäss Absatz 1 werden mit Busse bestraft.

§ 45 Absatz 2

²Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schüler zu erfolgen.

§ 90 Absatz 3 erster Satz

³Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt.

XXI.

Das Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996²³ wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 erster Satz

¹In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer handlungsfähig ist und das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

§ 12 Absatz 3 erster Satz

³Polizeibeamter oder Polizeibeamtin kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und eine polizeiliche Grundausbildung absolviert hat. ...

§ 24 Zuführung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft

Die Polizei führt Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der Obhut entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde dem Obhutsinhaber oder der Obhutsinhaberin zu.

§ 26b Absatz 3

³Sind Minderjährige oder unter Massnahmen des Erwachsenenschutzes stehende Personen betroffen oder kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

²³ GS 32.778, SGS 700

XXII.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001²⁴ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 21 erster Satz

Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien. ...

§ 22 Absatz 1

¹Der Kanton bevorschusst Kindern die von der Kinderschutzbehörde genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

§ 25 Absatz 1

¹Der Kanton hilft Kindern mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der von der Kinderschutzbehörde genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

§ 28 Absätze 2 und 3

²Beiträge werden gewährt, wenn die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder im Rahmen des Kinderschutzrechts angeordnet ist und das Kind oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

³Beiträge werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der Minderjährigkeit begonnen hat.

§ 28a Absatz 1^{bis}

^{1bis}Die Beteiligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch für minderjährige Jugendliche, die ein eigenes Einkommen erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für volljährige Jugendliche.

XXIII.

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005²⁵ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

²⁴ GS 34.0143, SGS 850

²⁵ GS 35.0828, SGS 854

§ 15 Absatz 2^{bis}

^{2bis}Im Weiteren umfasst sie die Überprüfung, ob die Betreuungsverträge im Sinne von Artikel 382 Absatz 1 ZGB und die Protokolle über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Sinne von Artikel 384 Absatz 1 ZGB vorhanden sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

XXIV.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008²⁶ wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3

³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden melden der Direktion, wenn Personen, die über eine Bewilligung zur Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz verfügen, im Register über Erwachsenenschutzmassnahmen eingetragen sind.

§ 23 Absatz 2 zweiter Satz

².....Ist das Opfer minderjährig, ist auf jeden Fall die zuständige Kinderschutzbehörde zu verständigen.

§ 43 Behandlung urteilsunfähiger Personen

Die Behandlung urteilsunfähiger Patientinnen und Patienten richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 377 ff. ZGB.

§ 62 Zwangsabsonderung

¹Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten Einrichtung untergebracht oder dort zurückbehalten werden.

²Die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung gelten sinngemäss, ausgenommen diejenigen über die Begutachtung.

XXV.

Das Dekret vom 12. April 1973²⁷ über die Betäubungsmittel wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 3 zweiter Satz

³.....Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit bei fürsorgerischer Unterbringung.

²⁶ GS 36.0808, SGS 901

²⁷ GS 25.96, SGS 953.1

XXVI.

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002²⁸ betreffend die Amtsvormundschaften wird aufgehoben.

XXVII.

Die Verordnung vom 3. Juni 2003²⁹ zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften wird aufgehoben.

XXVIII.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Vorbehalten bleiben § 184a EG ZGB, der mit Datum der Wirksamkeit des Beschlusses des Landrates oder gegebenenfalls der Volksabstimmung bei Annahme dieser Änderungen in Kraft tritt, sowie die Aufhebung des Gesetzes vom 17. Oktober 2002³⁰ betreffend die Amtsvormundschaften und der Verordnung vom 3. Juni 2003³¹ zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften, deren Ausserkraftsetzung der Regierungsrat beschliesst.

²⁸ GS 34.0853, SGS 214

²⁹ GS 34.1077, SGS 214.11

³⁰ GS 34.0853, SGS 214

³¹ GS 34.1077, SGS 214.11